TODESURTHEIL, WELCHES VON DEM HERRNSTUHL DER FÜRSTLICH ESTERHÁZYSCHEN HERRSCHAFT...

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖNB
+Z35588601

Digitized by Google

ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK
WIEN

Digitized by Google

Todesurtheil,

welches von dem

Herrnstuhl der fürstlich Esterházyschen Herrschaft

Eisenstadt

in die, über die

Klage des herrschaftlichen Anwaltes

wider

Lorenz Alfonez auch Pöttschacher

genannt,

wegen der Verbrechen des Mordes, und Strassenraubes abgeführten Untersuchung, und Criminal Processs am 5ten Dezember 1843 geschöpft, — von der löblichen königl. Gerichtstafel laut Urtheils vom 24ten August 1844, — von der hohen Septemviral-Tafel mittelst Urtheils vom 24ten April 1845 — von der Allerhöchsten Hofstelle aber mit hohem Hof-Decrete vom 14ten August 1845 Nro. [illegible] bestätiget, und

heute am 14ten Oktober 1845

mit dem Schwert vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Lorenz Alfonez auch Pöttschacher genannt, vom fürstlich Esterhäzyschen Orte Krennsdorf im Oedenburger Komitate gebürtig, 29 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, von Profession ein Fleischer —

Traf am ersten May 1842 auf der Preßburger Landstraße in der Nähe des Ortes Parendorf mit Anton Krakhofer, Sohn des Hausbesitzers Martin Krakhofer aus der Stadt Bruck an der Leytha zusammen, bath um seine Aufnahme auf den mit drey Pferden bespannten Früchten-Wagen, und als ihm selbe von dem Fuhrmann bewilligt wurde, faßte er sogleich den Vorsatz, seinen, mittlerweile im Schlafe versunkenen Reise-Gefährten zu morden, welch' gräßlicher Vorsatz auch von ihm sogleich vollführt wurde, indem er mittelst seines bei sich gehabten Küchen-Messers den Schlafenden einen tödtlichen Stich in den Hals beibrachte, und ihm die Kehle vom rechten bis zum linken Ohr durschnitt.

Nach der soartig verübten Mordthat entwendete besagter Alfonez die dem ermordeten anvertrauten drei Pferde, einen Wagen, dessen Kleidungsstücke, und die aus 24 Kr. W. W. bestehende Baarschaft, verführte den in eine auf dem erbeuteten Wagen vorfin-

dige Plache gehüllten Leichnam mit Verläugnung alles menschlichen Gefühls über Oedenburg, und Klein-Zinkendorf, und warf endlich den erwähnten Leichnam in das zwischen Klein-Zinkendorf und Kiesing (Kövesd) liegende Vejkeer Thal ab, — wo dieser am 16ten Mai 1842 von Schweinen aufgewühlt, durch einen Treiber entdeckt wurde. —

Ferner wird Lorenz Alfoncz auch als Thäter das an Mathias Strässer Früchtenhändler aus Pöttsching am 5ten April 1841 zwischen Zemendorf und Draßburg ebenfalls auf öffentlicher Straße verübten Mordes beschuldigt, und als Beleg nachstehende Verdachts-Gründe wider ihn angeführt, als:

a) weil der Inhaftirte, um jeden wegen der fraglichen Mordthat wider ihn gehegten Verdacht von sich zu wälzen, seinen in die Epoche dieses Mordes fallenden, und durch beeidete Zeugenaussagen stichhältig nachgewiesenen Aufenthalt im Orte Krennsdorf hartnäckig läugnete.

b) Weil jene Aussage des Inhaftirten, zufolge welcher er vom 4ten auf den 5ten April 1841 in einer Schenke zu Oedenburg übernachtet zu haben angibt, durch das dem Criminal Procels sub Nro. 24. beiliegende Aktenstück als falsch und entkräftet dargestellt ist. —

c) Weil die dem Mathias Strasser entwendete Brieftasche zwischen Antau und Stettera, auf deren Fußsteig sich Lorenz Alfonez zu derselben Zeit nach Neusidel verfüget, aufgefunden wurde.

Urtheil.

Lorenz Alfonez der Verbrechen des, an Anton Krakhofer auf obbeschriebene Weise, nämlich mittelst tödtlichen Stiches in den Hals, und Durchschneidung der Kehle, verübten Mordes und Strassenraubes durch sein eigenes Bekenntniß überwiesen, hat für den Ermordeten das Todten-Homagium mit 40 fl. C. M., und als Ersatz für die entfremdeten, und an beschädigten Martin Krakhofer nicht rückgelangten Effekten 63 fl. 24 kr. C. M. zu entrichten, überdieß zur Sühnung seines schrecklichen Verbrechens, und zum Beispiele für Andere den bestehenden Landes-Gesetzen gemäß die Todesstrafe durch das Schwert zu erleiden.

Die zur Erhärtung des zweiten an Mathias Strasser angeblich vollführten Mord-Verbrechens erhobenen Inzichten sind von der Art, daß selbe höchstens Verdacht erregen, nicht aber als vollkommene Beweis-Gründe gelten können, — demnach auch Lorenz Alfonez von der dießfälligen Anklage wegen Mangel an Beweisen freigesprochen wird.

Digitized by Google

INSTITUT FÜR RESTAURIERUNG
Restaurator : *Silvia Lang*
Jahr : 2004

Digitized by Google

Digitized by Google

INSTITUT FÜR RESTAURIERUNG
Restaurator : Silvia Lang
Jahr : 2004

Digitized by Google

Digitized by Google

INSTITUT FÜR RESTAURIERUNG
Restaurator : *Silvia Lang*
Jahr : 2004

Digitized by Google

Digitized by Google

INSTITUT FÜR RESTAURIERUNG
Restaurator: Silvia Lang
Jahr: 2004

Digitized by Google